



Verordnung des EFD über die Entschädigung der kantonalen Behörden für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Erhebung der Schwerverkehrsabgabe

vom ...

Das Eidgenössische Finanzdepartement,
gestützt auf Artikel 98 Absatz 1 der Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 27.
März 2024¹,
verordnet:

Art. 1 Form der Entschädigung

Die Entschädigung der kantonalen Vollzugsbehörden für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Erhebung der Schwerverkehrsabgabe erfolgt mit einer jährlichen Pauschale.

Art. 2 Berechnungsgrundlage

¹ Die Pauschale bemisst sich nach der Anzahl in einem Kanton am 30. September immatrikulierten Motorfahrzeuge und Anhänger mit je einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen. Massgebend sind die Daten im Informationssystem Verkehrszulassung.

² Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) teilt den kantonalen Vollzugsbehörden die Höhe der pauschalen Entschädigung bis zum 15. Oktober mit.

Art. 3 Höhe der Entschädigung

¹ Die Entschädigung beträgt:

- a. für die ersten 2000 Fahrzeuge nach Artikel 2: 24 Franken pro Fahrzeug;
- b. für alle weiteren Fahrzeuge nach Artikel 2: 12 Franken pro Fahrzeug.

² Das EFD überprüft die Höhe der Entschädigung periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, und passt sie gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen an.

SR

¹ SR 641.811

Art. 4 Verrechnung der Entschädigung

Die Entschädigung wird mit den Einnahmen aus der pauschal erhobenen Schwerverkehrsabgabe verrechnet.

Art. 5 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des EFD vom 5. Mai 2000² über die Entschädigung der kantonalen Behörden für den Vollzug der Schwerverkehrsabgabe wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Eidgenössisches Finanzdepartement:
Karin Keller-Sutter

² AS 2000 2535